

## Der Aufzugsbetreiber in der Pflicht

### Die Aufgaben eines Aufzugsbetreibers im Dreiecksverhältnis mit Wartungsunternehmen und „Zugelassenen Überwachungsstellen“

Beim Betrieb von Aufzugsanlagen gibt es eine Reihe von Aufgabenstellungen, die für den sicheren Betrieb der Anlage notwendiger Weise zu leisten sind. Da diese Obliegenheiten zu einem erheblichen Teil fachspezifisch sind, sucht sich der verantwortliche Betreiber kompetente Partner zur Ausführung und rechtlichen Absicherung. Doch welche Pflichten hat der Betreiber im Detail, welche kann er durch die Vergabe von Aufträgen delegieren und welches juristische Restrisiko verbleibt bei ihm? Diese Fragen sollen nachfolgend geklärt werden.

Grundsätzlich müssen Aufzüge, bei denen Personen transportiert werden, von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) regelmäßig geprüft werden. Die Koordination übernimmt i.d.R. die Wartungsfirma, da sie ohnehin zu den Prüfungen vor Ort sein muss. Wenn die ZÜS keinen Prüfauftrag erhält, ist sie verpflichtet, dieses der Aufsichtsbehörde zu melden. Da die Prüfberichte nicht mehr direkt vor Ort von den Sachverständigen abgeheftet werden, ist es für die Wartungsfirma schwierig festzustellen, ob überhaupt Prüfungen stattgefunden haben. Die Betreiber erhalten die Prüfberichte in der Regel mit der Rechnung der ZÜS. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass diese Berichte im Prüfbuch abgeheftet werden.

Eine besondere Stellung nimmt die beauftragte Person – ehemals Aufzugswärter – auch aus Sicht des Betreibers ein. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und in ihre Aufgaben durch den Montagebetrieb, den Instandhalter oder die ZÜS eingewiesen worden sein. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Zu den Aufgaben gehören die Beaufsichtigung und regelmäßige Kontrolle des Aufzugs sowie ggf. die Befreiung von eingeschlossenen Personen.

Grundsätzliche Aufgaben des Betreibers:

- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung der Ergebnisse
- Anmeldung bzw. Beauftragung der wiederkehrenden Prüfungen durch ZÜS
- Benennung und Bestellung der beauftragten Person (Aufzugswärter)
- Gewährleistung der Notbefreiung bei Einschluss von Personen
- Unfall- und Schadensanzeige
- Betrieb des Aufzugs nach dem Stand der Technik
- Umsetzung der Anforderungen aus der Betriebsanleitung
- Veranlassung von Abnahmen durch ZÜS nach bestimmten Umbaumaßnahmen
- Aufbewahrung der Anlagendokumentation mit Prüfberichten am Betriebsort (z.B. Weiterleitung an die Wartungsfirma mit der Bitte, die Berichte vor Ort abzuheften)

Durch die neue Betriebssicherheitsverordnung müssen **ab 01. Juni 2015** zusätzliche Aufgaben geleistet werden:

- Auch für Maschinen zum Heben von Personen über 3 m Hubhöhe jährliche ZÜS-Prüfung
- Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Herstellerangaben
- wirksame Zwei-Wege-Notrufeinrichtung mit ständig besetztem Notdienst (bis 31.12.2020)
- Notfallplan für jede Aufzugsanlage (bis 31.05.2016)
- Regelmäßige Kontrolle der Anlage
- Anbringung einer Plakette – vergleichbar mit der KFZ-Prüfplakette – mit Datum des Prüftermins

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Betreiber den wesentlichen Teil seiner Pflichten mit regelmäßigen Wartungen durch einen Fachbetrieb und wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS erfüllt hat. Wenn sich der Betreiber nicht sicher ist, ob diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, sollte er sich bei den zuständigen Dienstleistern erkundigen. Wenn er bereits den Fachbetrieb seines Vertrauens für die Wartung gefunden hat, kann es weiterhin eine sinnvolle Lösung sein, diesen Betrieb zu bevollmächtigen, sich um die Prüfungen mit den ZÜSen auf dem kurzen Dienstweg zu kümmern.

Hier noch ein paar Fundstellen und rechtliche Hintergründe für die bereits genannten Anforderungen.

Wer ist Betreiber?

*„Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen (vgl. VGH Bad. Württ. DVBl. 1988, 542; VG Gießen BVwZ 1991, 914). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Betreiber sein. Maßgeblich hierbei ist die privatrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümer der Betriebsanlagen und dem Nutzer. Ein Verpächter bleibt Betreiber, wenn er allein über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen entscheidet.“*

Grundsätzlich muss dann noch geklärt werden, ob es sich bei dem Aufzug um ein Arbeitsmittel, eine überwachungsbedürftige Anlage oder eine Maschine zum Heben von Personen über 3 m Hubhöhe handelt. Die Differenzierung hat erheblichen Einfluss auf die Prüfpflichten des Betreibers. Während Arbeitsmittel durch eine befähigte Person wiederkehrend geprüft werden, müssen überwachungsbedürftige Anlagen jährlich und die angesprochenen Maschinen alle 2 Jahre durch die ZÜS zwischengeprüft werden. Die Hauptprüfung der ZÜS erfolgt für überwachungsbedürftige Aufzüge alle 2 Jahre, bei den benannten Maschinen alle 4 Jahre.

Auch diese Fristen ändern sich mit Einführung der neuen BetrSichV zum 01.06.2015. Dann müssen überwachungsbedürftige Anlagen und die angesprochenen Maschinen jährlich durch die ZÜS zwischengeprüft werden und alle 2 Jahre eine Hauptprüfung durchlaufen.

Die Anforderungen an die befähigte Person – ehemals Aufzugswärter – ergeben sich aus der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203. Hier bleibt die Anpassung der TRBS nach dem 01. Juni abzuwarten.

Bei der Aufbewahrung und Aktualisierung der Anlagendokumentation mit Prüfberichten gibt es ein paar Punkte zu beachten. Aus Gesichtspunkten der Betriebssicherheit werden Prüfberichte an der Anlage benötigt. Dies wird auch bei der wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS kontrolliert und beim Fehlen als Mangel bewertet. Dies gilt auch für die Anlagendokumentation. Bei einem Betreiberwechsel trägt der bisherige Betreiber die Verantwortung für die Übergabe der vollständigen Unterlagen. Dieser Sachverhalt ist in der TRBS 3121 geregelt.

Bei Betrachtung der genannten Verpflichtungen bietet sich

- zur rechtlichen Absicherung sowie
- zur technischen und logistischen Unterstützung

der Abschluss eines Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag an. Die kleinen aber feinen Unterschiede dieser Vertragstypen ergeben sich aus der DIN 31051. Als Indiz für einen fach- und sachkundigen Instandhalter gilt eine Zertifizierung nach DIN EN 13015, wie in der TRBS 3121 gefordert. Lässt der Betreiber die Aufzugsanlage in angemessenen Intervallen von einer zuverlässigen Fachfirma warten und die vorgeschriebenen Kontrollen vom technischen Überwachungsverein vornehmen, genügt er in aller Regel seiner Verkehrssicherungspflicht.

Der Vertrag entlässt ihn jedoch nicht vollumfänglich aus der Verantwortung. Vielmehr muss die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der delegierten Aufgaben kontrolliert werden (GEFMA 190).

Weitere Details zu den angesprochenen Punkten finden sich in den TRBSen, insbesondere in der TRBS 3121. Der VFA, die Dienstleister und ZÜSen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.